

**Satzung
der Ortsgemeinde Langenlonsheim
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Langenlonsheim in der Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Diese Satzung bestimmt Flächen in der Ortslage Langenlonsheim an welchen der Ortsgemeinde ein Vorkaufsrecht zusteht.

Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Innerortsbereichs und Schaffung eines zentralen Bereiches in der Mitte der Ortslage für allgemeine Zwecke. Dies kann nur durch Ausübung des Vorkaufsrechtes gewährleistet werden.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst das Grundstück in der

Gemarkung Langenlonsheim,
Flur: 30
Flurstück Nr.: 315/2

Ein Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1)

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenlonsheim, den 15.05.2020

Wolf
Ortsbürgermeister



